



LANDKREIS LUDWIGSBURG

Amtliche Bekanntmachungen

Landratsamt Ludwigsburg
Hindenburgstraße 40

Telefon (07141) 144-0
Telefax (07141) 144-396

Amtliche Bekanntmachung

Seit Mitte Oktober 2021 werden vermehrt Geflügelpestausbüche (HPAI H5) bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt. Auch in Baden-Württemberg wurde bei vier verendeten Schwänen, die an einem Gewässer bei Donaueschingen (Schwarzwald-Baar-Kreis) gefunden wurden, die Geflügelpest durch das hochpathogene aviäre Influenzavirus (HPAIV) des Subtyps H5N1 festgestellt. Damit steigt das Risiko von Geflügelpesteinträgen in unsere heimischen Geflügelhaltungen. Daher ist es besonders wichtig, schon jetzt vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um einen Seucheneintrag in Geflügelbestände zu verhindern.

Die Geflügelpest oder Aviäre Influenza (AI) ist eine Infektionskrankheit der Vögel, die durch Influenzaviren hervorgerufen wird. Als „Klassische Geflügelpest“ wird eine besonders schwere Verlaufsform der Krankheit mit aviären Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 bei Geflügel und sonstigen Vögeln bezeichnet. Wilde Wasservögel bilden ein natürliches Reservoir für Influenzaviren, insbesondere für deren niedrigpathogene Form. Die niedrigpathogenen Influenzaviren können sich bei Wirtschaftsgeflügel, wie beispielsweise Hühnern und Puten, zur hochpathogenen Form und damit der Klassischen Geflügelpest verändern, die zu erheblichen Tierverlusten führt. Die Biosicherheits- bzw. Hygienevorschriften für Geflügelhalterinnen und -halter sind insbesondere in der Geflügelpest-Verordnung und in der Viehverkehrsverordnung geregelt. Bei allen Geflügelhaltungen muss hierzu sorgfältig geprüft werden, ob die Haltungsbedingungen ausreichenden Schutz der Tiere vor den Erregern dieser besonders für Hühnervögel und Puten tödlich verlaufenden Krankheit bieten. Dies gilt neben Wirtschaftsgeflügelhaltungen auch für Hobbyhaltungen. Schwachstellen sind umgehend zu beheben. Dabei sind insbesondere Eintragsmöglichkeiten über Ausscheidungen von Wildvögeln über Ausläufe, Futter und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, Kleidung oder Schuhe zu beachten. Betriebsanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände müssen sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, damit die Einhaltung guter Hygienebedingungen gegeben ist sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen leicht durchführbar sind.

Kommt es zu einer weiteren Ausbreitung der Seuche, muss zum Schutz des Geflügels mit einer Pflicht zur Aufstallung des Geflügels gerechnet werden. Übergitterte oder übernetzte Volieren, die den Kontakt zu Wildvögeln sicher verhindern, können im Seuchenfall nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung von der Aufstallungspflicht ausgenommen werden. Um die Möglichkeit der Ausnahme von der Aufstallungspflicht bereits vor dem Seuchenausbruch zu prüfen, können Geflügelhalterinnen und -halter des Landkreises Ludwigsburg aussagekräftige Bilder der übergitterten oder übernetzten Volieren unter Angabe der Registrierungsnummer, Name und Anschrift per E-Mail an vet@landkreis-ludwigsburg.de senden. Halterinnen und Halter von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) im Landkreis Ludwigsburg werden gebeten, sofern noch nicht geschehen, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Anzeige ihrer Geflügelhaltung nachzukommen und diese beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung registrieren zu lassen. Das entsprechende ausgefüllte und unterschriebene Formular „Registrierung von Nutztierhaltungen“ kann per Fax unter 07141/144 59937 oder auf dem Postweg an Landratsamt Ludwigsburg, FB Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Hindenburgstraße 22/3, 71638 Ludwigsburg gesandt werden.

Weitere Informationen zur Geflügelpest sowie das Formular „Registrierung von Nutztierhaltungen“ und den Meldebogen Volierenhaltung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Ludwigsburg unter www.landkreis-ludwigsburg.de.